

RICHTLINIEN DER STADT GRIESHEIM ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNG VON KINDERN UNTER 3 JAHREN IN TAGESPFLEGESTELLEN UND EINRICHTUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in Ihrer Sitzung am 05.09.2007 folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tagespflegestellen und Einrichtungen beschlossen:

1. ZIELE

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Griesheim möchte die Stadt Griesheim Initiativen zum bedarfsgerechten Ausbau von flexibel gestalteten, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Angeboten in freier Trägerschaft unterstützen.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren. Schwerpunkte sind dabei

- der Ausbau von differenzierten Tagespflegeangeboten mit flexiblen Betreuungszeiten und
- die Unterstützung von Krippeinitiativen in freier Trägerschaft.

2. EMPFÄNGER VON LEISTUNGEN

Empfänger von Leistungen nach diesen Förderrichtlinien können nur sein:

- a) Sorgeberechtigte, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden
- b) gemeinnützige Elterninitiativen
- c) sonstige zugelassene Betreuungseinrichtungen, ausgeschlossen sind privat-gewerbliche Träger.

3. GEGENSTAND UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:

3.1 Qualifizierte Betreuungsverhältnisse mit Tagespflegepersonen.

Der Zuschuss an die Sorgeberechtigten beträgt pro Vertrag :

- 100 € pro Monat bei einer Betreuung an mindestens 25 Stunden in der Woche
- 80 € pro Monat bei einer Betreuung an mindestens 20 Stunden in der Woche
- 60 € pro Monat bei einer Betreuung an mindestens 15 Stunden in der Woche.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die zugrunde liegende Zahlungsverpflichtung nachgewiesen und die Bereitschaft zur Offenlegung tatsächlicher Zahlungen erklärt wird. Die Zuschussgewährung erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Zahlungen bis zu den vorgenannten Höchstsätzen.

3.2 Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter Punkt 2 b und c genannten Träger mit einer vertraglichen Betreuungszeit von unter 6 Stunden täglich.

Sie erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 200 € pro aufsichtlich genehmigtem

Platz/Monat, der von einem Griesheimer Kind in Anspruch genommen wird.

3.3 Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter Punkt 2 b und c genannten Träger mit einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit einschließlich

Mittagsversorgung von mindestens 6 Stunden täglich.

Sie erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 300 € pro aufsichtlich genehmigtem

Platz/Monat, der von einem Griesheimer Kind in Anspruch genommen wird.

4. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für die Förderung nach diesen Richtlinien sind die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Betreiber einer Kinderkrippe müssen über die notwendige Betriebserlaubnis verfügen. Sorgeberechtigte, deren Kinder außerhalb ihrer Wohnung in Tagespflege betreut werden, müssen die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson nachweisen.

Ausgeschlossen von der Förderung ist,

- wer als Sorgeberechtigter sein Kind nicht regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche in Tagespflege betreuen lässt.
- wer als Betreiber einer Kinderkrippe Öffnungszeiten von weniger als 5 Stunden am Tag oder weniger als 4 Tagen in der Woche anbietet.
- wer als Sorgeberechtigter sein Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lässt, die das Wohl der ihr anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnraumverhältnisse, des organisatorischen Rahmens o.ä. Gründe.

5. ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Förderung nach Punkt 3.1 dieser Richtlinien können jederzeit gestellt werden. Anträge nach Punkt 3.2 und 3.3 sind jeweils bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Stadt bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung.

Die Stadt prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so trifft der Magistrat eine Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 01.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

6. VERWENDUNGSNACHWEIS

Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt.

Wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen, gegen Förderauflagen verstoßen oder der Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht rechtzeitig vorgelegt, sind die ausgezahlten Zuschüsse zurück zu zahlen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten am 01.10.2007 in Kraft.

Griesheim, den 27.09.2007

gez.

Leber

Bürgermeister